

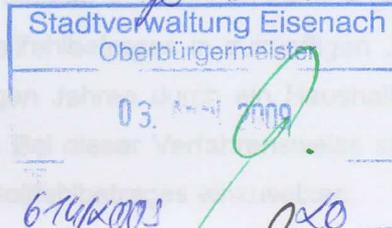


Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Zünke-Anhalt  
Telefon: (03 61) 37 73 7297

**Vorab per Telefax**

Stadtverwaltung Eisenach  
Herrn Oberbürgermeister  
Doht o.V.i.A.  
Markt 1



**99817 Eisenach**

Unser Zeichen

240.3 -1512.20 -001/09 -EA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

30. März 2009

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2009;**

**Stadtratsbeschluss Nr. 0757/2009 vom 27. Februar 2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 23 ThürGemHV besteht die Verpflichtung einen Fehlbetrag unverzüglich zu decken; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre, spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

Durch die sehr stark angespannte Haushaltslage der Stadt Eisenach schlägt hier die normative Kraft des Faktischen durch, dies bedeutet, dass eine vollständige Deckung des zu deckenden Solifehlbetrages nicht realisiert werden kann.

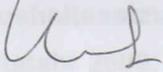
Eine Veranschlagung des Solifehlbetrages ohne ausreichende Deckung verstößt zudem gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit (§ 56 Abs.1 ThürKO), den Grundsatz des Haushaltsausgleichs (§ 53 Abs.3 ThürKO) und gegen die Grundsätze der Buchführung (§ 61 ThürGemHV).

Der Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit erfordert nicht nur eine sichtbare Veranschlagung des Fehlbetrages, sondern auch dessen Deckung. Außerdem muss die Buchführung den Nachweis erbringen, dass die im Haushaltsplan getroffenen Festsetzungen zur Aufgabenerfüllung ausreichen und durch die veranschlagten Einnahmen gedeckt werden.

Basierend auf der Konkurrenz der zuvor genannten Vorschriften kann in ganz bestimmten Einzelfällen die Veranschlagung des Sollfehlbetrages in zukünftigen Jahren, wenn die Deckung des Sollfehlbetrages in künftigen Jahren durch ein Haushaltssicherungskonzept gesichert wird, zugelassen werden. Bei dieser Verfahrensweise sind alle überplanmäßigen Einnahmen zur Deckung des Sollfehlbetrages einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kolbeck

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 23 ThürGemHV besteht die Verpflichtung einen Fehlbetrag unverzüglich zu decken, er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssetzung für zwei Jahre, spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen.

Durch die sehr stark eingesparte Haushaltslage der Stadt Eisenach schlägt hier die normale Lauf der Haushaltsrechnung den Fehlbetrag, der sich aus der Deckung des Sollfehlbetrages ergibt, nicht zu veranschlagen.

Eine Veranschlagung des Sollfehlbetrages ohne ausreichende Deckung verstößt zudem gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit (§ 56 Abs.1 ThürKO), den Grundsatz des Haushaltsgleiches (§ 53 Abs.3 ThürKO) und gegen die Grundsätze der Buchführung (§ 61 ThürGemHV).